

Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundlichere Fahrzeuge sowie nachhaltige Mobilitätsangebote im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen)

Spezifisches Ziel	SZ 2.8 „Klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltige Mobilität im Öffentlichen Personennahverkehr
Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)	<i>SER und ÜR</i>
Gebietskulisse	<i>Gesamtes Landesgebiet</i>
Fördergegenstand	Gefördert wird die Einrichtung und der Betrieb von Mobilitätszentralen für nachhaltige Mobilitätsangebote im ÖPNV.
Antragsberechtigte / Begünstigte	Nr. 3 der Richtlinie Zuwendungen können an Aufgabenträger i. S. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 NNVG sowie Landkreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden unbeschadet der Aufgabenträgerschaft für den öffentlichen Personennahverkehr bewilligt werden. Vorhaben von Landkreisen oder kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Gemeinden, die nicht selbst Aufgabenträger sind, müssen mit dem jeweiligen Aufgabenträger abgestimmt werden.
ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)	Fördervoraussetzung ist das Vorliegen eines verkehrsträgerübergreifenden nachhaltigen Mobilitätsplans im Wirkungskreis des Antragstellenden, wie z. B. der jeweils gültige regionale Nahverkehrsplan, mit dem das Vorhaben im Einklang sein muss. Sofern der regionale Nahverkehrsplan verkehrsträgerübergreifende Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt, muss, im Einklang mit den Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs von Februar 2020, im Antrag alternativ entweder auf andere verkehrsträgerübergreifende Mobilitätspläne Bezug genommen werden oder ergänzend der Einklang des Vorhabens mit relevanten regionalen und landesweiten Plänen und Strategien mit Verkehrsbezug dargelegt und begründet werden.
Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung	Im Rahmen der Beurteilung der Förderfähigkeit sowie der Förderwürdigkeit holt die NBank eine Bewertung der Zuwendungsvoraussetzungen, der fachlichen Qualitätskriterien sowie der Querschnittsziele von der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH und im Hinblick auf die Qualitätskriterien der regionalfachlichen Bewertungskomponente vom jeweils zuständigen ArL ein. Diese Bewertungen sind im Bewilligungsverfahren bei der Förderwürdigkeitsprüfung maßgeblich zu berücksichtigen und zu dokumentieren (Nr. 7.6 der Richtlinie).
Regionalbedeutsame Maßnahme	<i>Ja</i>

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 07.07.2022 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

I. Auswahlkriterien

s. Anlage

II. Verwendete Methodik

Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als Zwischengeschaltete Stelle. Das richtlinienggebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

Projekte können laufend beantragt und bewilligt werden, um den Begutachtungs- und Prüfaufwand bei der Bewilligungsbehörde NBank und den Gutachtern der Landesnahverkehrsgesellschaft mbH (LNVG) gleichmäßig zu verteilen.

Eine fachliche Stellungnahme der LNVG erfolgt zur fachlichen Unterstützung der NBank in Hinblick auf die fachlichen Qualitätskriterien. Ein Votum des jeweils zuständigen ArL erfolgt zur fachlichen Unterstützung der NBank in Hinblick auf die Qualitätskriterien der regional-fachlichen Komponente.

Aufgrund der Planung und Hochrechnung wird davon ausgegangen, dass die Finanzmittel ausreichend sind, um sämtliche förderfähigen Anträge zu bewilligen.

Wenn mehr Anträge gestellt werden als Finanzmittel zur Verfügung stehen, erstellt die NBank eine Rangfolge der Vorhaben auf Basis der erreichten Gesamtpunktzahl. Die Vorhaben mit einer höheren Punktzahl werden in diesem Fall den Vorhaben mit einer niedrigeren Punktzahl vorgezogen.